



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn
Jörg Mitzlaff
openPetition
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Stuttgart, 02.02.2024
Telefon: 0711 2063 2525
Telefax: 0711 2063 142540
Aktenzeichen: Petition 17/01503
E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

Petition 17/01503; Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin
Abschaffung der Kita-Gebühren
Ihr Az.: Abschaffung der KITA Gebühren in Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der 17. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 87. Sitzung am 01.02.2024 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 17/01503 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 17/6096 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzender des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Marwein

Anlagen



Für die Richtigkeit

Susanne Sch

Angestellte

1. Petition 17/1503 betr. Abschaffung von Kita-Gebühren**I. Gegenstand der Petition**

Nach dem Vorbild von Rheinland-Pfalz fordert der Petent für Baden-Württemberg die generelle Beitragsfreiheit für alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr unabhängig von der Einkommensstruktur. Begründet wird die Forderung mit der Chancengleichheit zur Bildungsteilnahme unabhängig vom Einkommen der Eltern. Bildung und Förderung der Kinder in Kindergärten sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die wie Schule und Studium kostenfrei sein müsse. Kinder seien die künftigen Rentenzahler. Alle Bürger zahlten hohe Abgaben. In Baden-Württemberg würden Eltern zusätzlich mit zum Teil sehr hohen Gebühren für die Kinderbetreuung belastet. Trotz Fachkräftemangels und Altersarmut sei für Frauen die Rückkehr in das Arbeitsleben durch ungünstige Betreuungszeiten und hohe Gebühren erschwert oder nicht lohnend. In den Jahren seit 2010 hätten die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Berlin, Niedersachsen, Hessen und Brandenburg Kita-Gebühren in unterschiedlichen Abstufungen abgeschafft. In Bremen sei aus den Bundesmitteln des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 19. Dezember 2018 die kostenlose Ganztagsbetreuung von dreijährigen Kindern beabsichtigt. Der Wohnort der Eltern dürfe nicht ausschlaggebend dafür sein, ob Kita-Gebühren zu zahlen seien oder nicht.

II. Sachverhalt

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege bildet das Achte Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege können nach § 90 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Nach § 90 Absatz 3 SGB VIII besteht die Verpflichtung, die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden.

Die Art und Weise (Höhe) der Staffelung ist bundesgesetzlich nicht geregelt.

Neben der Verpflichtung, Kostenbeiträge zu staffeln, hat der Bundesgesetzgeber für die Festsetzung von Kostenbeiträgen weitere soziale Komponenten vorgesehen. Nach § 90 Absatz 4 SGB VIII wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann,

wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

In Baden-Württemberg werden nach § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) die Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen herangezogen. Dabei handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. Dies bedeutet, dass die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgabe, das heißt der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, verpflichtet sind. Die Art und Weise der Aufgabenerfüllung bleibt ihnen aber – im Rahmen der spezialgesetzlichen Vorschriften – selbst überlassen. Eine unmittelbare Einflussnahme durch das Land ist in diesem Bereich nicht möglich. Die Aufgabenerfüllung gehört zur kommunalen Selbstverwaltung, die nur der Rechtsaufsicht des Landes unterliegt. Die Gesamtverantwortung für die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (also bei den Stadt- und Landkreisen sowie bei den Städten Villingen-Schwenningen und Konstanz).

§ 6 des baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetzes sieht für Einrichtungen freier Träger vor, dass diese die Elternbeiträge so bemessen können, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten in Baden-Württemberg die Regelungen des § 19 Kommunalabgabengesetz, wonach zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und anderen Tageseinrichtungen nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (Elternbeiträge) auf § 90 Absatz 3 SGB VIII und damit auf die bundesgesetzlich geregelte Verpflichtung zur Staffelung der Beiträge verwiesen wird.

Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe bzw. nach welchen Kriterien Elternbeiträge für den Kindergartenbesuch erhoben werden, liegt somit in der Entscheidung der Einrichtungsträger. Mit dieser Regelung respektiert das Land die Eigenverantwortung der Kindergartenräger, zu der auch die Festsetzung der Elternbeiträge gehört. Zuständig hierfür sind örtliche Gremien wie z. B. der Gemeinderat oder der Kirchengemeinderat. Bei der Festsetzung der Elternbeiträge richtet sich der Großteil der Träger von Tageseinrichtungen in Baden-Württemberg nach den „Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge“. Diese Empfehlungen sehen eine familienbezogene Sozialstaffelung der Beiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren vor, die im selben Haushalt leben.

III. Rechtliche Würdigung

Mit den gesetzlichen Instrumenten ist sichergestellt, dass den Kindern in Baden-Württemberg gute Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern zugänglich ist. Beleg dafür ist nicht zuletzt die hohe Besuchsquote der Kinder im Alter ab drei bis unter 6 Jahren in Kindertageseinrichtungen von landesdurchschnittlich rund 92 Prozent aller Kinder dieser Altersgruppe in der Bevölkerung (Stichtag: 1. März 2022). Hinzu kommen noch rund 1 500 Kinder im Alter ab drei Jahren bis unter 6 Jahren, die zum Stichtag 1. März 2022 in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut wurden, ohne dass zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besucht wurde. Bei den zweijährigen Kindern werden, gemessen an der gleichaltrigen Bevölkerung, nahezu 50 Prozent der Kinder in Kindertageseinrichtungen und weitere rund 8 400 Kinder dieser Altersgruppe in der Kindertagespflege betreut. Zudem besuchten im Schuljahr 2021/2022 rund 4 200 Kinder einen Schulkindergarten für behinderte Kinder. In einen Schulkindergarten werden auf Wunsch ihrer Eltern Kinder mit Behinderung und einem durch die Schulverwaltung bestätigten sonderpädagogischen Förderbedarf ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Aufnahme in die Schule sowie – in geringer Zahl – Kinder mit körperlicher Behinderung ab dem vollendeten 2. Lebensjahr aufgenommen.

Die frühkindliche Bildung hat in Baden-Württemberg einen hohen Stellenwert, da sie für eine gelingende Bildungsbiografie der Kinder in der Schule wesentlich ist. Das Land investiert jedes Jahr sehr viel Geld in die Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. So beteiligt sich das Land an der Finanzierung der Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in erheblichem Umfang. Es trägt nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 Prozent der Betriebsausgaben. Die Zuweisungen nach § 29c FAG betragen für das Jahr 2021 rund 1 154 Millionen Euro. Zum Ausgleich der Kindergartenlasten erhalten die Gemeinden für das Jahr 2023 pauschale Zuweisungen nach § 29b FAG im Umfang von rund 991 Millionen Euro. Beispielfhaft zu erwähnen sind noch Landesmittel für die Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf (Kolibri).

Weitere Verbesserungen der Qualität der frühkindlichen Bildung wurden mit der Umsetzung des Pakts für gute Bildung und Betreuung erreicht, auf dessen Eckpunkte sich das Kultusministerium mit den kommunalen Landesverbänden Ende Juli 2018 grundsätzlich verständigt hat.

Die Kostenfreiheit von Kindergartenplätzen steht zugunsten einer Steigerung der Qualität in der frühkindlichen Bildung derzeit nicht im Fokus. Das Land Baden-Württemberg hat sich ganz bewusst zum Ziel gesetzt, eine qualitative Verbesserung der Kinderbetreuungsangebote zu ermöglichen.

Vor dem formulierten Ziel einer weiter verbesserten Qualität hat sich das Land ergänzend zu den Maßnahmen des Pakts für gute Bildung und Betreuung dafür entschieden, Bundesmittel, die Baden-Württemberg aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (sogenanntes Gute-KiTa-Gesetz) zustehen, für Maßnahmen zur Steigerung der Qualität in der Kinderbetreuung und nicht für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren einzusetzen. Die Mittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung werden beispielsweise dafür verwendet, Leitungszeit in Kitas zu gewähren sowie Qualitätsverbesserungen in der Kindertagespflege umzusetzen. Andere Bundesländer können jeweils andere Prioritäten für den Einsatz ihrer Haushaltsmittel im frühkindlichen Bereich setzen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 25. Januar 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag der Petition abzuwehnen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.